

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gesundheit (hsg)
Ggf. Standort	Bochum

Studiengang 01	<i>Gesundheit und Diversity</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	71			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	71			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	29			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	29.05.2020

Studiengang 02	<i>Gesundheit und Sozialraum</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	32			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	32			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Nicht anwendbar			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	29.05.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang Gesundheit und Sozialraum (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofile

Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.)

Als Hochschule für angewandte Wissenschaften orientiert sich die Hochschule für Gesundheit Bochum (hsg) in den Kernbereichen Lehre und Forschung an der beruflichen Praxis der Gesundheitsberufe, ihrer Weiterentwicklung und dem Ziel der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Akademisierung der Gesundheits- und Pflegeberufe im Ruhrgebiet. Die hsg bietet 18 Studiengänge in drei Departments an: Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (711 Studierende), Department of Community Health (354 Studierende), Department für Pflegewissenschaft (204 Studierende).

Das Department of Community Health (DoCH) wurde 2013 gegründet mit dem Ziel der „Sicherstellung und Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftlicher Subgruppen (Communities)“ (Leitbild DoCH, Band II, Anlage A2). Das aktuelle Studiengangsportfolio des DoCH umfasst aktuell die hier begutachteten Bachelorstudiengänge „Gesundheit und Diversity“ und „Gesundheit und Sozialraum“ sowie den Bachelorstudiengang "Gesundheitsdaten und Digitalisierung" und einen Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ an.

Der Bachelorstudiengang Gesundheit und Diversity startete im WS 2014/2015. Aktuell sind 198 Studierende eingeschrieben. Das Studium ist als 6-semesteriges Vollzeitstudium konzipiert.

Der Anspruch des Studiengangs liegt darin, durch Diversitätsmerkmale gekennzeichnete Bevölkerungsgruppen in Prävention, Gesundheitsförderung und -versorgung einzubinden. Im Studium erwerben die Studierenden gesundheitswissenschaftliche, soziologische, betriebswirtschaftliche und didaktische Kompetenzen. Hinzu kommt die praktische Auseinandersetzung mit der Entwicklung von Konzepten und Programmen für Personen und Personengruppen mit relevanten Diversitätsmerkmalen. Die Studierenden werden somit auf vielseitige Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen vorbereitet.

Kennzeichnend für den Studiengang ist die inter- und transdisziplinäre Ausrichtung (Spannungsfeld Gesundheit – Empowerment – Diversity) und die anwendungsbezogene Ausgestaltung des Curriculums durch Praxisphasen und praxisorientierte Lehre.

Studiengang Gesundheit und Sozialraum (B.A.)

Auch der Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum ist eingegliedert in das DoCH. Die Einbettung in die Ziele des Departments und der hsg ist dementsprechend auch auf diesen Studiengang zutreffend.

Der Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum startete im WS 2015/16. Aktuell sind 90 Studierende eingeschrieben. Das Studium ist berufsbegleitend als Teilzeitstudium konzipiert und erstreckt sich über 8 Semester. Es handelt sich um ein Blended-Learning-Format, d.h. Präsenztermine und E-Learning-Phasen wechseln sich ab und nehmen aufeinander Bezug, um die Vereinbarkeit von Studium mit Familie und Beruf zu erleichtern.

Der Studiengang richtet sich gezielt an Berufstätige der Pflege- und Gesundheitsbranche, die ihre Kompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Gesundheitswissenschaften, Gesundheitsökonomie, Projekt- und Qualitätsmanagement, Stadt-/Raumplanung, Gesundheitstechnologien, Kommunikation, Gesundheitspsychologie und Nutzerorientierung erweitern möchten. Eingangsvoraussetzungen sind daher eine mindestens zweijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf oder der Abschluss eines gesundheitsbezogenen Studiengangs. Ziel ist es, dass die Absolventen/-innen gesunde Lebenswelten in Kommunen aktiv gestalten und gesundheitliche Teilhabe durch passgenaue Lösungskonzepte ausweiten können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengangübergreifender Gesamteindruck

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen guten Eindruck der beiden Studiengänge gewonnen und empfiehlt eine Reakkreditierung ohne Auflagen.

Beide Studiengänge profitieren von der beispielhaften Ausstattung der hsg, die in hochwertiger räumlich-sächlichen Ausstattung, einem guten Betreuungsverhältnis und auch in Lehre und Forschung sichtbar ist. Positiv zu erwähnen ist hier auch das E-Learning Angebot, das kontinuierlich weiter ausgebaut wird und organisatorisch engagiert begleitet wird. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe auch perspektivisch gesehen eine Stärke, in die die Hochschulleitung weiter investieren sollte.

Entwicklungspotential sieht die Gutachtergruppe noch in der internationalen Vernetzung des DoCH. Das internationale Netzwerk der Kooperationspartnerschaften ist noch im Ausbau; dies ist allerdings für das Gutachtergremium verständlich angesichts der Tatsache, dass das DoCH erst 2013 gegründet wurde. Auch aus Studierendenperspektive ist für die Gutachtergruppe nachvollziehbar, hier den Schwerpunkt zunächst auf die Vernetzung in der Ruhrregion zu legen.

Die Studierenden lobten das individuelle Betreuungsverhältnis zu Lehrenden und Verwaltungsmitarbeitern/-innen. Auch die Gespräche im Rahmen der Begutachtung in Bochum zeugten von einer offenen und konstruktiven Gesprächskultur.

Die Gutachtergruppe hat sich davon überzeugt, dass beide Studiengänge in Konzeption und Umsetzung gut funktionieren und seit der Erstakkreditierung bedarfsorientiert weiterentwickelt wurden.

Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.)

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Studiengangskonzept des Bachelors Gesundheit und Diversity passfähig zu den Leitbildern des DoCH und der hsg. Es adressiert einen wachsenden Bedarf an Fachpersonal mit Schnittstellenkompetenzen im Gesundheits- und Sozialwesen in einer zunehmend diversen Gesellschaft.

Die Gutachtergruppe ist von den Qualifikationszielen, von Aufbau und Durchführung des Studiengangs und von der Studienqualität überzeugt. Die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktbildung in den Praxisphasen oder im Wahlpflichtbereich ist ein wichtiger Gegenpol zur thematischen Breite des Studiengangs.

Eine Herausforderung des Studiengangskonzeptes ist, die Studierende für Zukunftsberufe vorzubereiten. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es dem Studiengang Gesundheit und Diversity aber gut gelungen, den Studierenden zukunftsorientierte Kompetenzen zu vermitteln. Beson-

ders positiv hervorzuheben ist in diesem Kontext auch die engagierte Beratung von Studierenden und Studieninteressierten zu Berufsbildern und Karrierechancen und Praktikumsplätzen.

Studiengang Gesundheit und Sozialraum (B.A.)

Auch dieser Studiengang gliedert sich nach Ansicht der Gutachtergruppe gut in das Profil der hsg ein. Im Zuge der zunehmenden Akademisierung der Gesundheits- und Pflegeberufe befürwortet die Gutachtergruppe die Zielsetzung des Studiengangs.

Auch hier sind Konzept und Qualifikationsziele gut aufeinander abgestimmt und erfolgreich im Curriculum implementiert. Im Studiengang werden die unterschiedlichen Vorkenntnisse und Praxiserfahrungen der Studierenden gut integriert und gewinnbringend mit neuen Lehrinhalten verknüpft.

Eine besondere Stärke des Studiengangs ist das Blended-Learning-Format, das sichtbar gut funktioniert. Zum einen erleichtert dies die Studierbarkeit für Berufstätige oder Studierende mit Familie- und/oder Pflegeverpflichtungen erheblich, zum anderen werden die Studierenden damit auch auf die zunehmend digitalisierte Arbeitswelt gut vorbereitet.

Dem Gutachtergremium fiel positiv auf, dass auch die Gesundheit und Sozialraum- Studierenden sich trotz der erhöhten räumlichen Distanz zur hsg gut integriert fühlten und individuelle Betreuung betonten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.).....	3
Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.).....	4
Kurzprofile.....	5
Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.).....	5
Studiengang Gesundheit und Sozialraum (B.A.).....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	7
Studiengangsübergreifender Gesamteindruck.....	7
Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.).....	7
Studiengang Gesundheit und Sozialraum (B.A.).....	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .	13
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	40
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	42
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	42
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	43
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43
3 Begutachtungsverfahren	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44
3.2 Rechtliche Grundlagen	44

3.3 Gutachtergruppe	44
4 Datenblatt	45
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	45
Studiengang Gesundheit und Diversity	45
Studiengang Gesundheit und Sozialraum	45
4.2 Daten zur Akkreditierung	46
Studiengang Gesundheit und Diversity	46
Studiengang Gesundheit und Sozialraum	46
5 Glossar	47
Anhang	48

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte Bachelorstudiengang „Gesundheit und Diversity“ ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert (siehe § 4 der Rahmenprüfungsordnung sowie § 4 der studiengangspezifischen Zulassungsordnung).

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern bei insgesamt 180 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben (siehe § 6-7 der Rahmenprüfungsordnung sowie § 2 der Fachspezifischen Bestimmungen, im Detail siehe auch Studienverlaufsplan und Anlage B2 Modulhandbuch).

Auch der zur Akkreditierung vorgelegte Bachelorstudiengang „Gesundheit und Sozialraum“ ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert.

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern bei insgesamt 180 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben (siehe § 6-7 der Rahmenprüfungsordnung sowie § 2 der Fachspezifischen Bestimmungen, im Detail siehe auch Studienverlaufsplan und Anlage C2 Modulhandbuch).

Absatz 3 ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Abs. 1 und 2 sind nicht einschlägig.

Lt. § 12 der Rahmenprüfungsordnung ist als Abschluss beider Studiengänge eine Bachelorarbeit vorgesehen, für die 12 ECTS-Punkte vergeben werden. Hierfür ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten. Im Bachelorstudiengang „Gesundheit und Diversity“ beträgt die Bearbeitungszeit 12 Wochen, im Teilzeit-Bachelorstudiengang „Gesundheit und Sozialraum“ beträgt die Bearbeitungszeit 16 Wochen.

Dies entspricht den Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Laut Rahmenprüfungsordnung wird für beide Studiengänge jeweils ein Grad vergeben, der Bachelor of Arts (siehe § 1 und 3 der Rahmenprüfungsordnung). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

In den Fächergruppen des statistischen Bundesamtes sind die Studiengänge der Fächergruppe „Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst“ zuzuordnen, für die ein Bachelor of Arts vorgesehen ist.

Nach § 19 der Rahmenprüfungsordnung wird nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement vergeben. In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Beide Studiengänge sind in Module gegliedert, die überwiegend in einem Semester und ausnahmslos innerhalb eines Studienjahrs abgeschlossen werden können (siehe Modulhandbücher, Band II, Anlagen B_2 und C_2; weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.2.2.1). Die Module sind durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt (gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung).

Die Modulbeschreibungen in den jeweiligen Modulhandbüchern enthalten ausführliche Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen und Voraussetzungen für die Teilnahme, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Verwendbarkeit, Arbeitsauf-

wand und Dauer des Moduls sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Den Modulen sind jeweils ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Aus § 6 der Rahmenprüfungsordnung ergibt sich, dass einem Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet sind.

Gemäß Studienverlaufsplan des Studiengangs „Gesundheit und Diversity“ liegen einem Semester in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde, im berufsbegleitenden Studiengang „Gesundheit und Sozialraum“ sind es durchschnittlich 22,5 ECTS-Leistungspunkte. Die zu erbringenden Leistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte sind in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern regelkonform ausgewiesen

Beide Studiengänge umfassen insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte (§ 6 Rahmenprüfungsordnung).

Gemäß § 2 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen umfasst der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls 15 ECTS-Leistungspunkte (Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte, Kolloquium 3 ECTS-Punkte). Auch dies entspricht den Vorgaben.

Abs. 4, 5, und 6 sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Wie in der zusammenfassenden Qualitätsbewertung bereits umrissen, sind beide Bachelorstudiengänge interdisziplinär konzipiert. Die Studieninhalte verknüpfen Grundlagenwissen in Prävention, Gesundheitsförderung und –versorgung mit Perspektiven der Diversity- bzw. der Sozialraumforschung. Dies hat in den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung eine herausgehobene Rolle gespielt. Die Gutachtergruppe setzte sich intensiv mit der Konzeption des Curriculums und den Vor- und Nachteilen der thematischen Breite beider Studiengänge auseinander. Dabei wurden die Vorzüge eines hochaktuellen, bedarfsorientierten Studiengangskonzeptes, aber auch die Herausforderungen eines noch neuen, schwer planbaren Berufsfelds (und Forschungsgebiets) thematisiert (siehe Kapitel 2.2.1 und Kapitel 2.2.6.).

Sowohl der Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.) als auch der berufsbegleitende Studiengang Gesundheit und Sozialraum (B.A.) sind aus Sicht der Gutachtergruppe gut auf einen wachsenden Bedarf in Deutschland zugeschnitten und helfen, das für die Gesellschaft wichtige Thema von Community Health in Deutschland akademisch weiter zu etablieren. Es war dem Gutachtergremium allerdings wichtig, sicherzustellen, dass die Studierenden zu ihren Abschlussqualifikationen und Berufsperspektiven gut beraten werden.

Bei näherer Betrachtung zeigte sich, dass die Studierenden hier seitens der hsg gut unterstützt wurden und über ein auffallend reflektiertes professionelles Selbstverständnis verfügten. Für die Studierenden war es eine Motivation, dass sie auf ein Gesundheitssystem im Wandel vorbereitet werden und als Absolventen oder Absolventinnen auch Gelegenheit haben, diesen Wandel aktiv mitzugestalten (siehe Kapitel 2.2.2.2).

Ein weiterer Fokus der Gutachter/-innen lag auf dem Themenkomplex Studierbarkeit (siehe Kapitel 2.2.2.6). Es war der Gutachtergruppe ein wichtiges Anliegen, die Studierbarkeit und Arbeitsbelastung insbesondere für den berufsbegleitenden B.A. Gesundheit und Sozialraum zu prüfen. Hier überzeugte das DoCH mit einem gut planbaren Studienverlauf, räumlicher und zeitlicher Flexibilität durch Blended-Learning und Blockveranstaltungen sowie engagierte Unterstützung der Studierenden seitens der Lehrenden und Studiengangskoordination.

Seit der Erstakkreditierung wurden beide Studiengänge auf einsemestrige Module umstrukturiert, der Methodenbereich erweitert und kleine inhaltliche Anpassungen im Curriculum vorgenommen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Weiterentwicklung gut gelungen und belegt die erfolgreiche Implementierung hochschulweiter QM-Konzepte auf Studiengangsebene.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das DoCH der hsg hat den Anspruch, „eine gestaltende Rolle in der Etablierung von Community Health in Deutschland in Lehre und Forschung“ einzunehmen (Band II, Anlage A2).

Das bereits eingangs zitierte Leitbild des DoCH nennt unter anderem folgende Zielsetzung: „Das DoCH entwickelt innovative Bildungsprogramme, die adäquat auf zukünftige Anforderungen insbesondere im Gesundheitssystem und -wesen unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Bedarfen von Menschen und Communities reagieren.“ (ibid.) Die Qualifikationsziele der hier begutachteten Studiengänge Gesundheit und Diversity sowie Gesundheit und Sozialraum basieren auf diesem Bildungsauftrag.

Der Community Health-Sektor in Deutschland ist ein Zukunftsmarkt mit großem Bedarf an Fachkräften mit Schnittstellenkompetenzen. Angesichts der Breite an möglichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern führt der jeweilige Studienabschluss ganz bewusst zu keiner berufsspezifischen Qualifizierung. Die Studierenden werden für verantwortungsvolle Querschnittsaufgaben im Themenfeld Gesundheit, Diversity und/oder Digitalisierung in Kommunen, Betrieben und weiteren möglichen Lebenswelten ausgebildet.

Gemäß dieser Zielsetzung bilden beide hier begutachteten Studiengänge eine Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Reflexion und beruflicher Praxis. Die Absolventen/-innen werden durch ein interdisziplinäres Studiengangskonzept mit Blended-Learning Elementen und anwendungsbezogenen Projektarbeiten auf die zunehmend digitalisierten, interkulturellen Berufsbilder im Kontext der gesundheitlichen Versorgungswissenschaften vorbereitet. Durch den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen und die Einbindung von Berufspraxis sollen die Studierenden Gelegenheit haben, sich zu reflektierten Praktikern und praxiserfahrenen Theoretikern zu bilden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Dokumentation Bachelorstudiengang Gesundheit und Diversity

In § 1 der Fachspezifischen Bestimmungen sind folgenden Ziele des Studiengangs definiert:

„(1) Der Studiengang zielt darauf ab, insbesondere sozial benachteiligte und durch Diversitätsmerkmale gekennzeichnete Bevölkerungsgruppen zielgruppenspezifisch in Prävention, Gesundheitsförderung und -versorgung partizipativ einzubinden. Dabei sollen sowohl individuelle Res-

*sourcen, Bedarfe und Bedürfnisse als auch strukturelle Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der Diversity-Begriff steht für Merkmale wie Alter, Behinderung, Migration, sexuelle Orientierung, religiöse Zugehörigkeit und den soziokulturellen Hintergrund. Der Bachelorstudiengang Gesundheit und Diversity zeichnet sich durch ein Qualifikationsprofil der Absolvent*innen aus, das durch die Verknüpfung der Bereiche „zielgruppenspezifisches Empowerment“ und „Gesundheit“ gekennzeichnet ist*

*(2) Absolvent*innen des Studienganges "Gesundheit und Diversity" sind qualifiziert für Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen und an deren Schnittstellen, die sich auf Bereiche der zielgruppenspezifischen Gesundheitsversorgung beziehen. Mögliche Tätigkeiten sind dabei die Gesundheitsberatung und -bildung, die Erstellung zielgruppenorientierter Bedarfsanalysen sowie die Konzeption und Evaluation von Maßnahmen auf der strukturellen Ebene sowie auf der Ebene von Individuen.“ (Band II, Anlage B1).*

Die im Studiengang erworbenen Kompetenzen der Absolventen/-innen sind in Form von „Lernergebnissen des Studiengangs“ auf dem Diploma Supplement dokumentiert:

- *„Personen und Personengruppen mit Diversity-Merkmalen gezielt ansprechen und ihnen den Zugang zu und die Teilhabe an den jetzigen und zukünftigen Versorgungsleistungen in einer adäquaten Weise ermöglichen.*
- *Zielgruppenorientiert Informationen zur Gesundheitsförderung und zu Versorgungsleistungen auf einer Mikroebene aufbereiten.*
- *Aufbau von Strukturen, die eine verbesserte Teilhabe sozial benachteiligter Personen und Bevölkerungsgruppen am Gesundheits- und Sozialsystem auf einer Makroebene ermöglichen*
- *Erforderliche präventive und gesundheitsfördernde Angebote und Programme für eine Zielgruppe entwickeln, nachhaltig umsetzen sowie deren Wirksamkeit mit wissenschaftlichen Methoden überprüfen.*
- *Aus einer gesundheitsorientierten Perspektive bestehende Ansätze und Konzepte zur gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation wissenschaftlich fundiert erweitern und in aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern zur Anwendung bringen.*
- *Aus einer versorgungsübergreifenden Perspektive auf besondere Versorgungsbedürfnisse reagieren und an einer mittel- und langfristigen Anpassung der Versorgungsstrukturen mitwirken.*
- *An der Steuerung zentraler gesundheitsbezogener Prozesse sowohl in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsberufen als auch im Kommunalbereich mit entsprechenden Behörden interdisziplinär mitwirken.*
- *Durch ihr interdisziplinäres Wissen den Gedanken gesundheitlicher Teilhabe und Vernetzung konzeptionell in ihre Arbeit einbinden und auf einer gesellschaftlichen und politischen Ebene verankern.*
- *Auf der Grundlage einer differenzierten Reflexions- und Begründungsfähigkeit Bedarfe an eine veränderte Versorgungsstruktur ermitteln, dafür Lösungen entwickeln und diese in Handlungsanforderungen transferieren.*
- *An der Weiterentwicklung des eigenen Berufsbildes in Forschung und Wissenschaft mitwirken und darüber einen Beitrag zur Versorgungsqualität der Bevölkerung leisten.*
- *Den Forschungsbedarf zu Fragen der Teilhabe an Versorgungsleistungen identifizieren, relevante Forschungsfragen formulieren und geeignete Forschungsdesigns und -methoden auswählen und begründen.“ (Band II, Anlage B 4.1).*

Als mögliche zukünftige Arbeitgeber werden im Diploma Supplement Betriebe und Unternehmen, Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, Altenheimen, Rehabilitationseinrichtungen etc., Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, kommunale und öffentliche Gesundheitsdienste, Bildungseinrichtungen und Gesundheits- und Verbraucherberatungen aufgezählt.

Zur Einordnung des Studiengangs in den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse führt die Hochschule im Selbstbericht aus:

„Qualifikationsziele im Bereich Wissen und Verstehen

*Die Absolvent*innen verfügen über ein breites und integriertes Wissen über gesundheitliche Versorgungsbedarfe und Ressourcen von bestimmten Zielgruppen, die durch Merkmale wie Alter, Geschlecht, physische oder psychische Beeinträchtigungen, die sexuelle Orientierung oder die Kultur/Ethnie geprägt sind. Sie kennen wichtige gesundheitswissenschaftliche Modelle und Forschungsmethoden und können diese in Bezug zu Diversitätstheorien setzen. Dabei können sie Schnittstellen zu anderen Fachdisziplinen definieren. Ihre Kompetenzen gliedern sich dabei wie folgt:*

- *Wissen über häufige (teils zielgruppenspezifische) Krankheitsbilder, deren Verbreitung und Behandlung in der Bevölkerung*
- *Verstehen der rechtlichen, ökonomischen, politischen, soziologischen und ethischen Strukturen und Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen*
- *Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Diversity mit Blick auf gesundheitliche Ungleichheit und Ansätze von Empowerment*
- *Kritisches Verständnis von Ansätzen der zielgruppenspezifischen Gesundheitsförderung und Prävention*
- *Wissen und Verständnis von Modellen der Gesundheitskommunikation*

Qualifikationsziele im Bereich Einsatz, Anwendungen und Erzeugung von Wissen

*Die Absolvent*innen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen ihres Fachgebietes und können diesen Fundus auf ihre berufliche Tätigkeit anwenden. Ihre Kompetenzen gliedern sich dabei wie folgt:*

- *Wissen zum Einsatz von qualitativen und quantitativen Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung mit Blick auf die eigene Disziplin und relevante, weiterführende Fragestellungen basierend auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur*
- *Zielgruppenspezifische Identifikation von Versorgungsbedarfen mit Blick auf Ressourcen und Barrieren in der gesundheitlichen Versorgung unter Anwendung wissenschaftlicher Forschungsmethoden und Ableitung möglicher Lösungsansätze*
- *Zielgruppenspezifische Erstellung von gesundheitsbezogenen Informationsmaterialien zu Themen der Gesundheitsförderung- und Prävention*

Qualifikationsziele im Bereich Kommunikation und Kooperation

*Die Absolvent*innen können in einen fachlichen Austausch mit Fachvertreter*innen sowie Fachfremden treten und dabei methodisch sicher und fundiert argumentieren. Sie nehmen dabei auch divergierende Interessen und Positionen von Fachvertreter*innen wahr und können diese moderierend bündeln und konstruktiv weiterentwickeln. Ihre Kompetenzen gliedern sich dabei wie folgt:*

- *Berücksichtigung und konstruktive Bündelung von Interessen im Sinne einer konstruktiven Problemlösung im Diskurs*
- *Fachlich fundierte Präsentation von Ergebnissen und Argumenten unter Berücksichtigung verschiedener Interessen von Fachvertreter*innen und Stakeholdern*
- *Generierung und Begründung von Problemlösungsvorschlägen und Handlungsempfehlungen aus der eigenen Fachlichkeit heraus*
- *Wissenschaftlich aufbereitet Darstellung gesundheitsbezogener Bedarfe und Ressourcen von Zielgruppen*
- *Zielgruppenorientierte Kommunikation*

Qualifikationsziele im Bereich Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität

*Die Absolvent*innen haben eine fachliche Identität entwickelt, die sie im beruflichen Kontext methodisch und theoretisch sicher agieren lässt. Sie können eigene Entscheidungsbefugnisse und -*

grenzen definieren und sich reflektiert in einem sensiblen Kontext, in dem es um die gesundheitliche Lage von Personengruppen geht, bewegen. Sie nehmen dabei Bezug auf gesellschaftliche Folgen ihres eigenen Handelns. Ihre Kompetenzen gliedern sich dabei wie folgt:

- Im Rahmen eines professionellen Selbstverständnisses auf die Bedarfe und Ressourcen von Personengruppen mit Diversitätsmerkmalen eingehen, indem diese erhoben werden und Lösungsvorschläge unter Berücksichtigung verschiedener Interessengruppen erarbeitet werden*
- Die eigene Zuständigkeit und Fachlichkeit kontinuierlich und unter Anleitung reflektieren und fachlich sowie methodisch fundierte Entscheidungen treffen, die einer berufsethischen Haltung entsprechen*
- Den Arbeitsmarkt und dort benötigte Qualifikationsprofile erkennen und für das Arbeitsfeld Gesundheit und Diversity konstruktiv nutzen*

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

*Die Absolvent*innen verfügen über Kompetenzen zur Erhebung, Analyse und Auswertung von zielgruppenspezifischen Bedarfen, Bedürfnissen und Zugangsbarrieren in der gesundheitlichen Versorgung, die durch die Diversifizierung der Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen und sich auf über die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliativversorgung erstreckt.*

Um gesundheitlicher Ungleichheit entgegen zu wirken oder diese zu vermindern, bedarf es im Wesentlichen folgenden drei Komponenten: erstens eines fundierten Wissens über die Strukturen und Akteure des Gesundheitswesens sowie rechtlichen Rahmenbedingungen des Sozial- und Versorgungsrechts, um strukturelle Handlungsspielräume und -grenzen sowie Zuständigkeiten und Funktionen zu kennen. Zweitens bedarf es eines breiten gesundheitswissenschaftlichen Fachwissens, das sich in der Kenntnis über physische und psychische Krankheitsbilder, epidemiologischer und sozialmedizinischer Inhalte sowie Konzepte der Prävention und Gesundheitsförderung erstreckt. Drittens – und dies ist das Kernstück des Studienganges – ist ein vertieftes Verständnis über Mechanismen und Chancen von gesundheitlicher In- und Exklusion notwendig, das mit der Analyse von diversitätsbezogenen Zugangsbarrieren, Bedarfen und Bedürfnissen von Personengruppen einhergeht.

*Darauf basierend, sind die Absolvent*innen in der Lage, zielgruppenspezifische Interventionen zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren.*

*Die Breite des hier beschriebenen fachlichen Profils spiegelt sich in den Ergebnissen der Studienabschlussbefragung wieder (Stand 21.08.2019). Erfasst wurden insgesamt 32 Fragebögen von Absolvent*innen die Ihr Studium im Zeitraum WS 2014/15 bis WS 2015/16 begonnen haben. 60% der Befragten sind zwischen 22 und 24 Jahren alt und 90 % davon sind weiblich.*

*Folgende Arbeitsfelder, in denen die Absolvent*innen aktuell tätig sind, werden auszugsweise genannt: betriebliches Gesundheitsmanagement, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Alltag, Leistungsplanung im Bereich Case Management Koordination von Projekten und Schulungen. Folgende Tätigkeiten werden zum Aufgabenprofil der Berufstätigkeit primär genannt: a) Entwicklung, Implementierung und Evaluation neuer Versorgungsstrukturen (z.B. im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration Rehabilitation, Palliativversorgung): 41% zutreffend, b) Entwicklung von differenzierten und zielgruppenspezifischen Konzepten (für Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung): 53 % zutreffend, c) Planung und Durchführung umfassender und wissenschaftlich fundierter Evaluationen: 29% zutreffend und d) Steuerung komplexer klient*innenbezogener Prozesse (z.B. Casemanagement, Schnittstellenmanagement): 41% zutreffend.*

Persönlichkeitsentwicklung

Gemäß des Student-Life-Cycle durchlaufen die Studierenden in der Phase vom Studienbeginn bis zum Studienabschluss die Phasen Bewerbung, Zulassung, Studium, Prüfungen und Graduierung. Innerhalb dieser Lebensphase vollzieht sich in der Auseinandersetzung mit fachlichen Inhalten, daran gekoppelten Perspektivwechseln und der Notwendigkeit von Selbstorganisation und Eigenverantwortung auch ein prägender Teil der Persönlichkeitsentwicklung.

Über die grundlegenden bildungswissenschaftlichen Ziele der Primärqualifikation und Employability hinausgehend, sind folgende Bereiche bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung und des gesellschaftlichen Engagements der Studierenden zu nennen (vgl. Meyer & Meyer, 2007):

Selbstbestimmungsfähigkeit

Die Studierenden sollen befähigt werden, eigenverantwortlich und selbstbestimmt ihre eigenen Vorstellungen von gesundheitlicher Chancengleichheit zu reflektieren. Sie sollen darüber hinaus ein ethisches Verständnis für Personen mit spezifischen gesundheitsbezogenen Bedarfen und Bedürfnissen entwickeln, die nicht gleicher Weise wie sie selbst am Gesundheitswesen partizipieren.

Mitbestimmungsfähigkeit

Die Studierenden sollen darin unterstützt werden, politisch solidarische Kompetenzen weiterzuentwickeln, um über die eigene Verantwortlichkeit hinausgehend die Partizipation vulnerabler Personengruppen am Gesundheitswesen zu beurteilen und in Handlungsanforderungen zu transferieren.

Solidaritätsfähigkeit

Die Studierenden sollen in besonderer Weise befähigt werden, Diversity im Kontext von Lebenslagen, Lebenswelten und gesundheitlicher Chancengleichheit als ressourcenorientiertes Konzept zu verstehen und den Gedanken gesellschaftlicher Teilhabe in ihre künftige Arbeit ein-zubinden.

Beschäftigungsfähigkeit

Die Studierenden sollen ihre erworbenen Kompetenzen zielgerichtet und situationsorientiert einsetzen, um eine Beschäftigung im Gesundheitswesen sowie an dessen Schnittstellen zu erhalten. Durch ihr interdisziplinäres Wissen sollen sie ihre eigene berufliche Rolle definieren, reflektieren und weiterentwickeln, um dadurch erfolgreich am Erwerbsleben zu partizipieren.

Gesellschaftliches Engagement

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage eines demokratischen Werteverständnisses ethische Aspekte im Umgang mit vulnerablen Personengruppen zu berücksichtigen und sich dafür zu engagieren, gesundheitliche Teilhabe auf einer gesellschaftlichen und politischen Ebene zu verankern.“ (Band I, Kapitel 6.1)

Dokumentation Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum

In § 1 der Fachspezifischen Bestimmungen sind folgende Ziele des Studiengangs definiert:

„Die Bevölkerungsstruktur wird sich in den nächsten Jahren verändern und mit ihr auch die Bedürfnisse hinsichtlich der Gesundheitsversorgung. Viele Menschen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung der Unterstützung bedürfen, wünschen sich, möglichst lange im häuslichen Umfeld und in der vertrauten Umgebung verbleiben zu können. In der Versorgung zeigt sich ein Trend hin zu neuen Anforderungen, wie das Quartier und das häusliche Umfeld (Sozialräume) gestaltet sein sollten. Darüber hinaus bietet der Sozialraum vielfältige Anknüpfungspunkte für Gesundheitsförderung und Prävention. Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Sozialraum“ strebt eine Qualifizierung von Fachexpertinnen und Fachexperten für die Gestaltung von Sozialräumen auf wissenschaftlicher Grundlage an. Dabei sollen die Absolventinnen und Absolventen aus einer gesundheitsorientierten Perspektive bestehende Ansätze und Konzepte zur Sozialraumgestaltung wissenschaftlich fundiert erweitern und in aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern zur Anwendung bringen. Durch die Auseinandersetzung mit veränderten Versorgungsbedürfnissen wirken sie so an einer mittel- und langfristigen Veränderung der Versorgungsstrukturen sowie der Verhältnisse für Gesundheitsförderung und

Prävention mit. Der Gedanke der gesundheitlichen Teilhabe und Vernetzung ist dabei konzeptioneller Grundbestandteil ihrer Arbeit.“ (Band II, Anlage C 1)

Die im Studiengang erworbenen Kompetenzen der Absolventen/-innen sind in Form von „Lernergebnissen des Studiengangs“ im Diploma Supplement dokumentiert:

„Der Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Sozialraum“ strebt eine Qualifizierung von Fachexpertinnen/Fachexperten auf wissenschaftlicher Grundlage an. Die Absolventinnen/Absolventen können:

- *Aus einer gesundheitsorientierten Perspektive bestehende Ansätze und Konzepte zur Sozialraumgestaltung wissenschaftlich fundiert erweitern und in aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern zur Anwendung bringen.*
- *Aus einer versorgungsübergreifenden Perspektive auf veränderte Versorgungsbedürfnisse reagieren und an einer mittel- und langfristigen Veränderung der Versorgungsstrukturen mitwirken.*
- *Erforderliche strukturelle Interventionen im Gesundheitswesen, die eine zukunftsorientierte Versorgung ermöglichen, auf der kommunalen, regionalen und politischen Ebene vornehmen.*
- *An der Steuerung zentraler gesundheitsbezogener Prozesse sowohl in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsberufen im direkten häuslichen Umfeld der Klientinnen / Klienten als auch im Quartiers- /Kommunalbereich mit Städteplanerinnen / Städteplanern, Architektinnen / Architekten bzw. entsprechenden Behörden interdisziplinär mitwirken.*
- *Durch ihr interdisziplinäres Wissen den Gedanken gesundheitlicher Teilhabe und Vernetzung konzeptionell in ihre Arbeit einbinden und auf einer gesellschaftlichen und politischen Ebene verankern.*
- *Auf der Grundlage einer differenzierten Reflexions- und Begründungsfähigkeit Bedarfe an eine veränderte Versorgungsstruktur ermitteln, dafür Lösungen entwickeln und diese in Handlungsanforderungen transferieren.*
- *An der Weiterentwicklung des eigenen Berufsbildes in Forschung und Wissenschaft mitwirken und darüber einen Beitrag zur Versorgungsqualität der Bevölkerung leisten.*
- *Können ihre Erkenntnisse für eine stärkere Präsentation des Berufsbildes in der Fachöffentlichkeit und eine größere Präsenz der Thematik in der Bevölkerung nutzen.*
- *Den Forschungsbedarf zu Fragen der gesundheitsorientierten Sozialraumgestaltung identifizieren, relevante Forschungsfragen formulieren und geeignete Forschungsdesigns und -methoden auswählen und begründen.“ (Band II, Anlage C4.1)*

Die Absolventen/-innen sind laut Diploma Supplement zu Beschäftigungen in Bau- und Gesundheitsämtern, Gesundheitseinrichtungen wie Kliniken, Altenheimen, Rehabilitationseinrichtungen etc., Krankenkassen, Städteplanungsbüros, Architekturbüros, Einrichtungen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und kommunalen Einrichtungen befähigt. Das Berufsfeld ähnelt dem der Absolventen/-innen des Studiengangs Gesundheit und Diversity, die Einsatzgebiete unterscheiden sich aber durch die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Studiengänge und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Tätigkeiten.

Dies wird mit der Einordnung des Studiengangs in den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse deutlich:

„Qualifikationsziele im Bereich Wissen und Verstehen:

*Die Absolvent*innen verfügen über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung von Gesundheit und Sozialraum sowie über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Fachdisziplinen. Vor diesem Hintergrund verstehen sie die wichtigsten Theorien und Methoden, insbesondere hinsichtlich:*

- *den Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens, insbesondere in Bezug auf politische, rechtliche, soziologische, ethische, umweltbezogene, gesundheitstechnologische, ökonomische und individuelle verhaltensbezogene Einflüsse*
- *der Bedeutung des Sozialraums im Kontext von gesundheitlicher Versorgung*
- *der Anknüpfungspunkte des Sozialraums für Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention im Sinne des Health in All Policies Ansatzes*
- *der Zusammenhänge von Gesundheit und Sozialraum, insbesondere im Hinblick auf (vulnerable) Zielgruppen*

Qualifikationsziele im Bereich Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen:

*Die Absolvent*innen verfügen über ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme im Kontext von Gesundheit und Sozialraum sowie angrenzender Fachdisziplinen. Sie können diese Fertigkeiten auf Tätigkeiten im Beruf anwenden und Problemlösungen in ihrem Fachgebiet erarbeiten. Dies bedeutet insbesondere, dass sie sozialraumspezifische Lösungen entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe, auch bei häufig ändernden Anforderungen, beurteilen können. Vor allem können sie:*

- *qualitative und quantitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung anwenden und auf Fragestellungen der quartiersnahen Versorgung sowie Gesundheitsförderung und Prävention übertragen;*
- *(fehlende) Daten eigenständig erheben, vorhandene Daten auf ihre Güte abschätzen und ggf. eine Qualitätssicherung vornehmen;*
- *wissenschaftlich fundierte Urteile abgeben, d.h. Informationen und statistische Daten aufbereiten, analysieren und interpretieren, Ergebnisse adressatengerecht aufbereiten und geeignete Interventionsstrategien ableiten und entwickeln;*
- *ihre methodischen Kompetenzen auf konkrete Problemstellungen der Praxis übertragen und unter Beteiligung von Fachleuten und Betroffenen weiterentwickeln.*

Qualifikationsziele im Bereich Kommunikation und Kooperation:

*Die Absolvent*innen können auf Sozialraum und Gesundheit bezogene Handlungsfelder im Hinblick auf einen disziplinären und interdisziplinären Dialog mit anderen Berufsangehörigen sowie Berufsgruppen analysieren. Ihre Kommunikation ist dabei sowohl von ethischen Prinzipien als auch aus einer nutzer*innenorientierten Perspektive geprägt und sie beziehen dabei eine fachlich fundierte Position im Hinblick auf das eigene Berufsbild. Ihre spezifische Kommunikationskompetenz liegt darin:*

- *Gesundheitsbezogene, sozialraumorientierte Problemlösungsvorschläge bzw. Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zielgruppenorientiert zu kommunizieren,*
- *objektive Bedarfe an spezifischen Versorgungsangeboten sowie deren subjektive Notwendigkeit aufzuzeigen,*
- *Anforderungen von Nutzer*innengruppen zu erheben und diese in einem moderierten Prozess mit Anbietern in einen Systementwurf einfließen lassen,*
- *die zentralen Gegenstände, Methoden und Vorgehensweisen ihres spezifischen Berufs- und Handlungsfeldes in schriftlicher und mündlicher Form zu vermitteln,*
- *vermittelnd und moderierend einzuwirken, die verschiedenen Sichtweisen unterschiedliche beteiligter Gruppen auf Basis durchdachter Konzepte und Strategien konstruktiv einzubinden,*
- *komplexe Zusammenhänge nachvollziehbar und argumentativ darzustellen, zu bewerten und Einwände in öffentlicher Auseinandersetzung produktiv aufzugreifen,*
- *sich im Team selbstbewusst einzubringen und sach- wie auch konsensorientiert das Team zu Ergebnissen zu führen.*

Qualifikationsziele im Bereich Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität:

*Absolvent*innen können Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. Sie können ihr berufliches Handeln auf Basis ihres erlernten Wissens und ihrer erlernten Kompetenzen begründen und entwickeln aus ihren Fähigkeiten ein berufliches Selbstbild. Dies schließt eine kritische Reflektion ihres Handelns in Bezug auf gesellschaftliche Folgen mit ein. Insbesondere können sie:*

- *ihre berufliche Identität und Haltung differenziert und systematisch in professionellen Kontexten einbringen und entwickeln hierzu relevante Konzepte und Versorgungsleistungen,*
- *in Lebenswelten soziale und räumliche Determinanten für Gesundheit im Sozialraum erkennen und auf diese gestaltend einwirken,*
- *aufgrund eines kritischen Verständnisses für rein technische Lösungen Konzeptionen für sozio-technische Gesamtlösungen entwickeln,*
- *eigenständig Nutzer*innen und deren Bezugssystem im Umgang mit Gesundheitstechnologien schulen,*
- *professionelle Handlungsmuster auf der Mikro-, Meso- und Makroebene (Systemebenen) entwickeln und anwenden.*

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

*Die Absolventinnen / Absolventen analysieren und identifizieren die Optionen und Anforderungen, die die Gestaltung von unterschiedlichen Sozialräumen aus einer gesundheitsorientierten Perspektive mit sich bringen und sind in der Lage, das direkte und indirekte Umfeld der jeweiligen Zielgruppe u.a. aus einer technikbezogenen Perspektive zu gestalten. Sie beraten beispielsweise Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Wohnungsbaugesellschaften, Anbieter regionalisierter gesundheitlicher Versorgungslösungen, Nachbarschaftsvereine Stadtentwickler*innen und Architekt* zu Fragen gesundheitsorientierter Sozialraumgestaltung. Sie entwickeln und modifizieren hierzu Konzepte, schulen ggf. gezielt die jeweiligen Nutzer*innen bzw. das Bezugssystem in dem konkreten Umgang mit einer erforderlichen technischen Ausstattung. Sie begleiten Prozesse und Interventionen zur Veränderung von Sozialräumen und Lebenswelten. Da für die Ausübung des Berufes nicht der vertiefte medizinische Blick der Gesundheitsberufe im Mittelpunkt steht, dieser aber eine zentrale Voraussetzung ist, um eine differenzierte gesundheits-orientierte Perspektive einzunehmen, erwerben sie zugleich einen analytischen sowie synthetischen Blick für das Zusammenspiel zwischen Gesundheit (Krankheit) und sozialen Räumen. Sie sind zudem in der Lage, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit Berufen in der Technikentwicklung die gesundheitliche Perspektive einzubringen und das Versorgungssystem mitzugestalten. Ihr Handeln ist insgesamt von einer starken systemischen und strukturellen Perspektive geprägt.“ (Band I, Kapitel 7.1)*

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung setzt sich auch dieser Studiengang das Ziel, die Selbstorganisation und Eigenverantwortung, Selbstbestimmungsfähigkeit, Mitbestimmungsfähigkeit, Solidaritätsfähigkeit, Beschäftigungsfähigkeit, und das gesellschaftliche Engagement der Studierenden zu fördern. Die Ziele sind analog zum Studiengang Gesundheit und Diversity im Selbstbericht der hsg ausformuliert (Band I, Kapitel 7.1.3)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele beider Studiengänge klar definiert und tragen den Anforderungen des HQR Rechnung.

Beide Bachelorstudiengänge vermitteln eine breite wissenschaftliche Qualifikation und vermitteln in ausreichendem Maße Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen.

Die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität sind umfassend abgebildet und stimmig im Hinblick auf den jeweiligen Abschlussgrad Bachelor of Arts.

Die Studierenden werden im Unterschied zu traditionellen, monodisziplinären Studiengängen darin unterstützt, individuelle Berufs- und Forschungsprofile zu entwickeln. Dies wurde von der Gutachtergruppe im Hinblick auf die Berufsaussichten der Absolventen/-innen ausführlich diskutiert. Die Gutachtergruppe ist sich jedoch einig, dass durch den breiten Ansatz die Studierenden bestmöglich auf die komplexen und sich wandelnden, teils auch noch nicht vorhersehbaren Tätigkeitsfelder im Community Health-Sektor vorbereitet werden. Dabei ist aus Sicht der Gutachtergruppe gerade das breite Spektrum inter- und transdisziplinärer Qualifikationen und Kompetenzen ein Alleinstellungsmerkmal und eine Stärke des Studiengangs.

In diesem Zusammenhang ist aus Gutachtersicht positiv hervorzuheben, dass die Studierenden sowohl durch die frühen Praxisphasen als auch durch die Lehrenden und die Studiengangskoordination für den Arbeitsmarkt sensibilisiert werden und von Beginn an dazu angeleitet werden, sich proaktiv ihre eigenen Berufs- und Karriereziele zu setzen. Dies gilt insbesondere für den grundständigen Bachelor Gesundheit und Diversity. Da sich der Studiengang Gesundheit und Sozialraum an Studierende mit Erfahrungen im Berufsleben richtet, sind für die Studierenden Karrierewege und zukünftige Tätigkeitsfelder gut einschätzbar. In den Gesprächen mit Studierenden beider Studiengänge gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die Studierenden über ein ausgeprägtes professionelles Selbstverständnis und eine realistische Einschätzung des Arbeitsmarktes verfügten und sich proaktiv gegenüber potentiellen Arbeitgebern vermarktetten: *„Das Gesundheitssystem ist im Wandel und wir müssen den Wandel auch mitgestalten. Es gibt schon ein Umdenken seitens der Arbeitgeber, das sieht man auch in Stellenausschreibungen. Manche wissen auch noch nicht, dass sie uns brauchen, da müssen wir uns eben gut präsentieren und die Pioniere sein, und uns unsere Jobs selbst erschaffen.“* (Studierende im Gespräch mit dem Gutachtergremium). Die Gutachtergruppe begrüßt, wie engagiert das DoCH diesen „Pioniergeist“ unterstützt und bewertet daher auch die Berufsqualifikationen der Studierenden sowie die Kompetenzen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung positiv.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Aufbau der Studiengänge

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation Studiengang Gesundheit und Diversity (B.A.)

Der Regelstudienplan des Studiengangs Gesundheit und Diversity (B.A.) sieht eine Regelstudienzeit von 6 Semestern vor.

Gemäß dem im Modulhandbuch festgeschriebenen Studienverlauf absolvieren die Studierenden im ersten Semester die einführenden Module 2.01 „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ (6 ECTS-Punkte), 2.02 „Theorien und Konzepte von Diversity“ (9 ECTS-Punkte), 2.03 „Grundlagen der Gesundheitswissenschaften“ (6 ECTS-Punkte), sowie 2.04 „Medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaftler“ (9 ECTS-Punkte).

Das zweite Fachsemester setzt sich zusammen aus den Modulen 2.05 „Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“ (6 ECTS-Punkte), 2.06 „Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft“ (9 ECTS-Punkte), 2.07 „Sozialmedizinische Grundlagen“ (6 ECTS-Punkte) und 2.08 „Mediale Kommunikation und Intervention“ (9 ECTS-Punkte).

Im dritten Semester sind die Module 2.09 „Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung“ (6 ECTS-Punkte), 2.11 „Rechtliche Grundlagen des Sozial- und Versorgungsrechts“ (6 ECTS-Punkte) und 2.12 „Beratungskompetenz“ (9 ECTS-Punkte) verpflichtend. Darüber hinaus ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Diversity I (mit jeweils 9 ECTS-Punkten) belegen. Optional stehen den Studierenden hier die Module 2.10a „Behinderung und Inklusion I“, 2.10b: „Alter und Diversity I“, 2.10c „Diversity im Kontext von Migration und Heilung I“ und 2.10d „Diversity im Kontext einer kritischen Medizinethnologie I“.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden die Module 2.13 „Betriebswirtschaft und Management“ (5 ECTS-Punkte), 2.14 „Prävention im Kontext von Diversity“ (6 ECTS-Punkte), 2.15 „Gesundheitsförderung im Kontext von Diversity“ (6 ECTS-Punkte) und 2.16 „Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne“ (6 ECTS-Punkte). Auch der im dritten Semester gewählte Diversity I Schwerpunkt (Module 2.10a-d) wird im vierten Semester durch den Wahlpflichtkatalog Diversity II (Module 2.17a-d) fortgeführt. Zur Auswahl stehen hier die Module 2.17a „Behinderung und Inklusion II“ (8 ECTS-Punkte), 2.17b „Alter und Diversity II“ (8 ECTS-Punkte), 2.17c „Diversity im Kontext von Migration und Heilung II“ (8 ECTS-Punkte) und 2.17d „Diversity im Kontext einer kritischen Medizinethnologie II“ (8 ECTS-Punkte). Ein Wechsel des gewählten Schwerpunkts ist möglich und in der Prüfungsordnung geregelt.

Im fünften Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einer Einrichtung mit Bezug zu Gesundheit und Diversity (Modul 2.19 „Praktische Studienphase“ (12 ECTS-Punkte)), das unterstützend von der Hochschule durch Austausch in Gruppen, Reflexion und Präsentationen begleitet wird. Zusätzlich belegen die Studierenden die Module 2.18 „Projekt- und Qualitätsmanagement“ (6 ECTS-Punkte), 2.20 „Schnittstellen- und Netzwerkkompetenz“ (6 ECTS-Punkte) und 2.21 „Ethik im Gesundheitswesen“ (5 ECTS-Punkte).

Im sechsten Semester finden die Module 2.22 „Versorgungsforschung im Kontext von Diversity“ (6 ECTS-Punkte) und 2.23 „Bildungsplanung und Lernprozessgestaltung“ (9 ECTS-Punkte). Anschließend fertigen die Studierenden ihre Bachelorthesis an, begleitet durch ein Kolloquium (Modul 2.24 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (15 ECTS-Punkte)).

Über den Studienverlauf hinweg sind insgesamt vier Praxisphasen eingebettet; hierbei handelt es sich um Pflichtpraktika. Im ersten, zweiten und vierten Semester absolvieren die Studierenden jeweils zwei Praxiswochen, die thematisch in die Module 2.02, 2.07 und 2.14 integriert sind. Im fünften Semester ist ein 10-wöchiges Praktikum im Umfang von 300 Stunden (Modul 2.19) vorgesehen.

Die in Kapitel 2.2.1 beschriebenen Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den einzelnen Modulbeschreibungen adressiert und sind strukturell durch vier „Kompetenzstränge“ im Curriculum verankert. Die Kompetenzstränge ziehen sich im Sinne des Constructive Alignment-Ansatzes durch den Studienverlauf:

- A) Methodenkompetenz: Vermittlung wissenschaftlicher Methoden, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, quantitative und qualitative Forschungsmethoden der Gesundheits- und Sozialforschung durch die Module 2.01, 2.05, 2.09, 2.13, 2.18 (Semester 1-5)
- B) Vielfalt/Zielgruppen und Gesundheit: Theorien und Konzepte von Diversity, Bedeutung multidiverser Lebenswelten, gesundheitsbezogene Inklusions- und Exklusionsprozesse, zielgruppenspezifische Prävention und Gesundheitsförderung, Versorgungsforschung im Kontext von Diversity durch die Module 2.02, 2.10a-d, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17a-d, 2.22 (Semester 2-6)
- C) Anwendungsbezogenes Gesundheitswissen: gesundheitswissenschaftliche Inhalte (medizinische Grundlagen für Gesundheitswissenschaften, sozialmedizinische Grundlagen, Terminologien und Anwendungsfelder) in Kombination mit Inhalten zu Strukturen, Institutionen des deutschen Gesundheitssystems, rechtlichen Grundlagen des Sozial- und Versorgungsrechts, einschlägige Praxiserfahrung durch die Module 2.03, 2.04, 2.06, 2.07, 2.11, 2.19, (Semester 2-6)

- D) Sozial- und Selbstkompetenz: Entwicklung eines fachlichen Selbstverständnisses und einer reflektierten Persönlichkeitsentwicklung durch die Module 2.08, 2.12, 2.20, 2.21, 2.23, 2.24 (Semester 2-6)

Dokumentation Studiengang Gesundheit und Sozialraum (B.A.)

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Gesundheit und Sozialraum beträgt acht Semester. Im Studienverlauf werden die Themen „Person / Organisation“, „Sozialraum“ und „Unterstützungssysteme / Supportstrukturen“ aus Perspektive der Gesundheit betrachtet.

Im ersten Semester sind die Module 2.01 „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ (6 ECTS-Punkte), 2.02 „Soziologie des Sozialraums“ (9 ECTS-Punkte), 2.03 „Gerontologie und Geriatrie“ (5 ECTS-Punkte) und 2.04 „Berufspraxis im gesundheitlichen Kontext“ (7 ECTS-Punkte) vorgesehen. Letzteres ist das einzige Modul des Studiengangs, welches sich über zwei Semester streckt und somit im zweiten Semester fortgeführt wird. In dem Modul werden berufspraktische Kompetenzen vermittelt, die bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit im Gesundheitswesen angerechnet werden können. Sollte diese Berufstätigkeit im geriatrischen Bereich liegen, besteht auch hier eine Anrechnungsmöglichkeit.

Im zweiten Semester finden darüber hinaus die Module 2.05 „Qualitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung“ (6 ECTS-Punkte) und 2.06 „Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft“ (9 ECTS-Punkte) statt.

Das dritte Semester setzt sich aus den Modulen 2.07 „Quantitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung“ (6 ECTS-Punkte), 2.08 „Kommunale Planung“ (9 ECTS-Punkte) und 2.09 „Grundlagen der Gesundheitswissenschaften“ (6 ECTS-Punkte) zusammen.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden die Module 2.10 „Grundlagen der Gesundheitsökonomie“ (6 ECTS-Punkte), 2.11 „Einführung in medizinische Informations- und Assistenztechnologien“ (9 ECTS-Punkte) und 2.12 „Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne“ (9 ECTS-Punkte).

Das fünfte Semester umfasst die Module 2.13 „Sozialraumorientierung und Teilhabe“ (9 ECTS-Punkte), 2.14 „Recht Einführung“ (5 ECTS-Punkte) und 2.15 „Gesundheitskommunikation im Sozialraum“ (9 ECTS-Punkte).

Im sechsten Semester finden die Module 2.16 „Projekt- und Qualitätsmanagement“ (6 ECTS-Punkte), 2.17 „Sozialraumgestaltung“ (9 ECTS-Punkte) und 2.18 „Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems“ (5 ECTS-Punkte) statt.

Das siebte Semester setzt sich zusammen aus den Modulen 2.19 „Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung“ (9 ECTS-Punkte) und 2.20 „Projektmodul“ (13 ECTS-Punkte).

Im abschließenden achten Semester werden die Module 2.21 „Beratungskompetenz“ (6 ECTS-Punkte) und 2.22 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (15 ECTS-Punkte) absolviert.

Auch in diesem Studiengang ist der Aufbau des Curriculums wieder auf die vier Kompetenzstränge abgestimmt. Beim Studiengang Gesundheit und Sozialraum sind dies A) Methodenkompetenz, B) Kompetenzen im Sozialraum/ Technik und Health in All Policies, C) Anwendungsbezogenes Gesundheitswissen und D) Sozial- und Selbstkompetenz. Die Kompetenzstränge ziehen sich wie folgt durch den Studienverlauf:

- A) Methodenkompetenz durch die Module 2.01, 2.02, 2.05, 2.07, 2.10, 2.16 (Semester 1-6)
- B) Kompetenzen im Sozialraum/ Technik und Health in All Policies -Kompetenz durch die Module 2.08, 2.11, 2.13, 2.17, 2.19 (Semester 3-7)
- C) Anwendungsbezogenes Gesundheitswissen durch die Module 2.03, 2.06, 2.09, 2.12, 2.14 2.18 (Semester 1-6)
- D) Sozial- und Selbstkompetenz durch die Module 2.04, 2.15 (Semester 1-5)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Die Gutachtergruppe sieht sowohl den Studiengang Gesundheit und Diversity als auch den Studiengang Gesundheit und Sozialraum in der Kombination der jeweiligen Module als schlüssig strukturiert an.

Eine Stärke der Konzeption beider Studiengänge sieht die Gutachtergruppe in der inter- und transdisziplinären Betrachtung der Schwerpunktthemen, Gesundheit, Diversity und Sozialraum. Hierdurch ergibt sich jedoch auch zwangsläufig eine inhaltliche Breite, die aus Sicht der Gutachtergruppe als Stärke, aber zugleich auch als Schwäche der Studiengänge ausgelegt werden könnte (siehe Kapitel 2.1 und 2.2.1). Die formulierten Qualifikationsziele sind dadurch jedoch gut abgebildet, und trotz der im Curriculum abgebildeten thematischen Breite werden die Modulinhalte gewinnbringend miteinander verknüpft. Diese Stringenz ergibt sich zum einen durch die Konzeption der Kompetenzstränge, aber auch durch Austausch der Lehrenden auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind für beide Studiengänge die Studiengangstitel, die Abschlussbezeichnung und der Abschlussgrad Bachelor of Arts inhaltlich passend und formal gerechtfertigt.

Im Studiengang Gesundheit und Diversity werden durch die bereits im Curriculum angelegten Wahlmöglichkeiten auch sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und Interessen der Studierenden

den gerecht und ermöglichen eine individuelle Profilsetzung, die durch die selbstgewählten Praxisphasen ergänzt wird. Hierdurch werden aus Sicht der Gutachtergruppe nicht nur Freiräume für selbstgestaltetes Studium geschaffen, sondern auch gleichzeitig die besonderen Anforderungen, die das interdisziplinäre Berufsfeld an die Absolventen/-innen stellt, bereits im Bachelor adressiert. Auch im berufsbegleitenden Studiengang Gesundheit und Diversity ist der Praxisbezug aus Sicht der Gutachtergruppe curricular gut verankert.

Kritisch hinterfragt wurde von der Gutachtergruppe die Dauer der 2-Wochen Praxisphasen im Studiengang Gesundheit und Diversity, sowie die Tatsache, dass Studierende sich bereits mit der Einschreibung um Praktikumsplätze bemühen müssen, um bereits im ersten Semester ein Praktikum zu bekommen. In den Gesprächen mit Studierenden und den Lehrenden und Praxis-Betreuenden kristallisierte sich aber heraus, dass inhaltlich die Vorteile dieser frühen kurzen Praxisphasen überwiegen. Besonders überzeugten die Gutachterinnen und Gutachter hier die frühe Sensibilisierung der Studierenden für zukünftige Berufsfelder, für die praxisnahe Einführung wissenschaftlicher Problemstellungen und den von Beginn an kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer. Die Organisation der Praxisphasen und die Verzahnung von Theorie und Praxis ist im Curriculum mitgedacht und wird durch die Handreichung für die praktischen Studienphasen aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend geregelt (Band II, Anlage B9).

Mit Hinblick auf den Absolventenverbleib beider Studiengänge und die sich stetig ändernden Anforderungen eines sich noch neu entwickelnden Arbeitsmarktes bewertet die Gutachtergruppe es als durchweg positiv, dass in beiden Studiengängen neben der wissenschaftlichen Qualifizierung für eine akademische Laufbahn der Praxisbezug im Vordergrund steht. Da die Studierenden auch auf Berufe vorbereitet werden, die es möglicherweise erst in Zukunft geben wird, ist es aus Sicht der Gutachtergruppe durchaus sinnvoll, dass durch das Studiengangskonzept nicht ein Berufsfeld, sondern insbesondere Schlüsselkompetenzen wie Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt werden.

Zusammenfassend ist das Kriterium aus Sicht der Gutachtergruppe für beide Studiengänge erfüllt.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Studentische Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation (für beide Studiengänge)

Die hsg unterstützt studentische Mobilität durch Beratungsangebote des Studienbereichs, des International Office und verschiedene Förderprogramme, wie z.B. PROMOS und ERASMUS. Darüber hinaus wird Studierenden, die einen ERASMUS-Auslandaufenthalt in ihr Studium integrieren möchten, die Möglichkeit eröffnet, ihre Prüfungen außerhalb des regelhaft vorgegebenen Prüfungszeitraums zu absolvieren (Beschluss des Prüfungsausschusses des DoCH vom 04.10.2018).

Studentische Mobilität wird in beiden Studiengängen grundsätzlich gefördert und durch einsemestrige Module und den hohen Anteil an E-Learning-Elementen organisatorisch ermöglicht. Zu bearbeitende Lehrinhalte können innerhalb eines festgelegten Zeitraumes orts- und zeitunabhängig bearbeitet und auf einer Lernplattform präsentiert und diskutiert werden. Empfohlen werden die Praxisphasen als Mobilitätsfenster (Beispiele absolvierter Praktika: in der Türkei, Niederlande, Japan, England, Australien). Im Studiengang Gesundheit und Diversity ist darüber hinaus auch das fünfte Semester explizit als Mobilitätsfenster ausgewiesen. Zusätzlich wird Studierenden, die einen ERASMUS-Auslandaufenthalt in ihr Studium integrieren möchten, die Möglichkeit eröffnet, ihre Prüfungen außerhalb des regelhaft vorgegebenen Prüfungszeitraums zu absolvieren (Beschluss des Prüfungsausschusses des DoCH vom 04.10.2018).

De facto ist das Interesse der Studierenden an Auslandsaufenthalten jedoch gering. Dies betrifft insbesondere den berufsbegleitenden Studiengang Gesundheit und Sozialraum, in dem ein längerer Auslandsaufenthalt für die berufstätigen Studierenden meist nicht realisierbar ist. Daher unterstützt der Studienbereich Maßnahmen „Internationalisation at home“ durch Mitarbeitermobilität, internationale Kooperationsprojekte und die Bearbeitung englischsprachiger Studien in den Lehrveranstaltungen. Nach Möglichkeit werden Exkursionen ins Ausland in die Lehrveranstaltungen integriert (Beispiel: Exkursion nach London). Auch die kulturelle und sprachliche Diversität der Studierendenkohorte ist Teil der Internationalisierungsstrategie und wird vom DoCH bewusst gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Mit der übergreifenden Internationalisierungsstrategie der hsg und den Maßnahmen auf Department- und Studiengangsebene sind aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend Strukturen vorhanden, um Studierende zu einem Auslandssemester bzw. Auslandspraktikum zu motivieren und ihnen gleichzeitig ein Studium ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Insgesamt sind aus Sicht der Gutachtergruppe die internationale Vernetzung des DoCH und die Zahl der im Ausland Studierenden jedoch ausbaufähig. Als recht neue Hochschule kann die hsg noch nicht auf ein großes internationales Partnerschaftsnetzwerk zugreifen. Die Gutachtergruppe hat hierfür Verständnis und ist auch der Ansicht, dass die Erhöhung studentischer Mobilität

in berufsbegleitenden Studiengängen hier nicht der Studiengangsorganisation angelastet werden kann, sondern dass hier das persönliche Umfeld (Familie, Karriere, Finanzen) der Studierenden eine große Rolle spielt. Daher befürwortet die Gutachtergruppe, dass die Lehrenden in den Lehrveranstaltungen internationale Bezüge herstellen und Internationalität auf Studiengangsebene gelebt und unterstützt wird.

Insgesamt konnte sich die Gutachtergruppe in den vor-Ort Gesprächen mit Studierenden und Hochschulvertretern/-innen davon überzeugen, dass der Ausbau der internationalen Partnerschaften mit Nachdruck vorangetrieben wird und dass das gute und engagierte Betreuungsverhältnis sowie der institutionelle Rahmen den Studierenden individuelle Lösungen ermöglicht (Beispiel hierfür sind Sonderregelungen vom Prüfungsausschuss zu abweichenden Klausurterminen). Die Gutachtergruppe betrachtet damit das Kriterium als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Lehrpersonal

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation (für beide Studiengänge)

Die Lehrverpflichtung für hauptamtlich lehrende Professoren/-innen an der hsg beträgt 18 SWS (angelehnt an § 3 der Lehrverpflichtungsordnung des Landes NRW).

Die Maßnahmen zur Personalauswahl sind in der Berufsordnung beschrieben (Band I, Anlage A16). Die Personalqualifizierungsmaßnahmen sind im Leitbild der hsg verankert (Band II, Anlage A1) und in der Geschäftsordnung der Qualitätsverbesserungskommission der hsg (Band II, A14) und im hsg Konzept zur Förderung guter Lehre ausgeführt (Band II, Anlage A3). Das hsg Konzept zur Förderung guter Lehre ermöglicht eine Lehrermäßigung sowie umfassende interne und externe Angebote zur Personalqualifizierung mit Fokus auf didaktischer Weiterbildung und der Qualitätsentwicklung von Lehre. Beispiele hierfür sind der Tag der guten Lehr-Lernideen, ein Preis für gute Lehr-Lernideen, Dialoge und Publikationen zu guter Lehre, kollegiale Beratungsangebote, Coachingangebote und hochschuldidaktische Weiterbildungen (siehe auch Band I, Kapitel 5.4 und Band II, Anlage A3). Weitere Personalqualifizierungsmaßnahmen werden auf zentraler Ebene auch von drei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, dem „Institut für hochschulische Bildung im Gesundheitswesen“ (InBiG), dem „Interprofessionellen Gesundheitszentrum“ (InGe) und dem „Institut für Angewandte Gesundheitsforschung“ (IAG)

unterstützt, sowie regional durch das Netzwerk hdw-nrw (Hochschuldidaktische Weiterbildung NRW).

Zum Zeitpunkt der Antragsvorbereitung waren 10 hauptamtlich Lehrende im DoCH beschäftigt, drei weitere W2-Professuren im Berufungsverfahren (Denominationen „Gesundheit im Kindes- und Jugendalter“, „Forschungsmethoden im Kontext Gesundheit Schwerpunkt: Quantitative Forschung“ und „Forschungsmethoden im Kontext Gesundheit Schwerpunkt: Qualitative Forschung“) und drei weitere Berufungsverfahren im DoCH verabschiedet (Denominationen „Recht im Gesundheitswesen“, „Betriebswirtschaftslehre in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ sowie „Gesundheitskommunikation mit vielfältigen Gruppen“).

Gemäß den beigefügten Lehrverflechtungsmatrizes werden die Lehrveranstaltungen im Studiengang Gesundheit und Diversity aktuell zu 81,42% durch professorale Lehre und zu 18,58% durch Lehraufträge abgedeckt (Band II, Anlage B6). Im Studiengang Gesundheit und Sozialraum beträgt der Anteil der professoralen Lehre 86,61%; hier werden 13,39% der Lehre durch Lehraufträge sichergestellt (Band II, Anlage C6). Beide Studiengänge erfüllen damit die Landesvorschriften.

Die Kurzlebensläufe der hauptamtlichen Lehrenden und Lehrbeauftragten beider Studiengänge wurden vorgelegt (Band II, Anlage A6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind beide Studiengänge im Bereich Personal sehr gut aufgestellt. Aufgrund der überdurchschnittlich guten Ausstattung der hsg und der mit Engagement geführten Gespräche vor Ort ist die Gutachtergruppe überzeugt, dass eine adäquate Durchführung der Studiengänge vollständig gewährleistet ist. Für beide Studiengänge sind die nötigen fachlichen Kompetenzen vorhanden. Die Lehrenden sind für ihre jeweiligen Lehrgebiete einschlägig qualifiziert, in der Forschung aktiv und gut vernetzt. Die Anbindung des jeweiligen Curriculums an die aktuelle Forschung betrachtet die Gutachtergruppe damit als sichergestellt.

Da die Quote von mindestens 50% hauptamtlichen Professoren/-innen in beiden Studiengängen problemlos erreicht wird, sieht die Gutachtergruppe auch Freiräume für weiterbildende Maßnahmen zur Personalqualifizierung und den zukünftigen Ausbau der Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation (für beide Studiengänge)

Die Antragsunterlagen enthalten eine ausführliche Beschreibung der räumlich-sächlichen Ausstattung (Band I, Kapitel 5.4). Die Hochschulleitung hat darüber hinaus eine förmliche Erklärung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vorgelegt (Band II, Anlage A17).

Die hsg Bochum hat ihren Standort auf dem Gesundheitscampus in Bochum. Hier stehen zwei moderne Gebäude (Baujahr 2011) mit insgesamt ca. 750 Räumen auf 25.000 m² zur Verfügung; ein Ausbau ist in Planung. Für die Lehrveranstaltungen stehen 4 Hörsäle (inkl. Audimax mit 400 Plätzen), 15 Seminarräume und 5 Konferenzräume zur Verfügung, die standardmäßig mit Beamer, Audioanlagen, PCs, VGA-, DisplayPort- und HDMI-Anschlüsse sowie Dokumentenkameras ausgestattet sind.

Im Department existieren verschiedene Labore, sogenannte Skills-Labs, in denen die Studierenden die erlernten Methoden kontextbezogen erproben können. Zur Imitation von Beratungssituationen und Kommunikationstraining gibt es z. B. ein Skills Lab mit Beobachtungsscheibe und Videotechnik. In einem weiteren Skills Lab, dem „DiPS_Lab“, werden digitale Methoden der partizipativen Sozialraumanalyse entwickelt, welche sowohl qualitative als auch quantitative raumbezogene Datenerhebungen und -verarbeitungen ermöglichen. Zwei Skills Labs sind als Quartiersbüros eingerichtet. Hier können die Studierenden gruppenbezogene Beteiligungs- und Beratungssituationen erproben. Im Sommersemester 2020 wird ein Skills Lab zum „barrierefreien Lernen“ in Betrieb genommen, in dem Hilfsmittel und Anpassungsmöglichkeiten im Kontext Behinderung kennengelernt und erprobt werden können.

Den Studierenden steht eine Hochschulbibliothek (mit ca. 22.000 physischen Medien, einer „Testothek“, rund 66.000 E-Books und 279 Einzelabonnements), Handapparate, PC-Arbeitsplätze (ausgestattet mit Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXQDA, R/R-Studio, CogPack, Melba, RehaCom, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote), Telefone und Drucker zur Verfügung. Die Studierenden können darüber hinaus ca. 35 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken nutzen, z.B. Embase, Cinahl, Cochrane, Web of Science). Der Fokus des Fachliteraturbestands der hsg liegt auf medizinischen, gesundheitswissenschaftlichen und therapeutischen Themen; Fernleihe und Neuanschaffungen sind möglich. Die Stabsstelle "Qualität in Studium und Lehre" umfasst auch Mediendidaktik und steht hochschulweit für den Bereich Blended Learning zur Verfügung.

Auf Department-Ebene sind insgesamt fünf wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen an der organisatorischen und inhaltlichen Koordination der Studiengänge beteiligt. Den hier betrachteten Studiengängen steht je eine feste Ansprechpartnerin zur Studiengangskoordination zur Verfügung. Weiterhin profitieren die beiden Studiengänge von Mitarbeiter/-innen des DoCH, die sich mit der Planung der Lehre, der Auseinandersetzung mit Berufsbildern für Studierende, studienbegleitender Fachberatung und der Bereitstellung von E-Learning-Elementen befassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Vor-Ort-Begehung die Gelegenheit, die Räumlichkeiten des Gesundheitscampus und die Skills-Labs zu besichtigen. An der räumlich-sächlichen Ausstattung des Studiengangs gibt es aus Sicht der Gutachtergruppe nichts zu bemängeln. Die Räumlichkeiten sind modern, großzügig, und auf die Bedürfnisse der Studiengänge zugeschnitten. Die umfangreiche und hochwertige Ausstattung der Skills-Labs ist aus Sicht der Gutachtergruppe ein großer Mehrwert für beide Studiengänge.

Positiv hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachtergruppe auch, dass für beide Studiengänge jeweils eine Studiengangskordinatorin zur Verfügung steht. Die Gutachtergruppe befindet, dass die Studierenden ausreichend unterstützt und begleitet werden. Aus den Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden ergab sich auch ein großer Nutzen der im Department angesiedelten Stelle „E-Learning und Medientechnik“, die aktuell von studentischen E-Tutoren unterstützt wird. Da offenbar gerade die Blended-Learning Elemente die Studierbarkeit ausmachen, appelliert die Gutachtergruppe daran, den Bereich „E-Learning und Medientechnik“ weiter zu verstetigen und nach Bedarf auch auszubauen. Da sich die Studierenden aktuell sehr engagiert betreut fühlen, sieht die Gutachtergruppe hier von einer Empfehlung ab.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungen und Prüfungsarten

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation (für beide Studiengänge)

Die Modulprüfungen werden an der hsg zentral über das Prüfungsamt und das zentrale Campusmanagement-Software HISinOne verwaltet. Somit stehen die Prüfungszeiträume beider Studiengänge bereits zu Beginn des Studiums für das gesamte Studium fest. Eine überschneidungsfreie Terminorganisation wird dadurch gewährleistet.

Laut § 11 der Rahmenprüfungsordnung sind Klausuren, Hausarbeiten, mündliche und praktische Prüfungen vorgesehen. Es sind sowohl Einzel- als auch Gruppenprüfungen möglich, solange bei letztgenannten die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die jeweilige Prüfungsform ist im Modulhandbuch hinterlegt und wird den Studierenden durch die/den jeweiligen Dozenten/-in zu Beginn einer Veranstaltung kommuniziert. Pro Modul wird nur eine Prüfungsleistung gefordert. Im Studiengang Gesundheit und Diversity fallen dadurch pro Semester drei bis fünf Prüfungen an, im Studiengang Gesundheit Sozialraum ergeben sich dadurch je 3 Prüfungen pro Semester.

Nach Angabe der Hochschule wird durch Lehrevaluationen und Feedbackgespräche kontinuierlich überprüft, ob die gewählten Prüfungsformen für das jeweilige Modul adäquat sind.

Gemäß der Rahmenprüfungsordnung können Modulprüfungen in der Regel zweimal wiederholt werden. Ausnahme hierfür ist die Bachelorprüfung mit nur einer Wiederholmöglichkeit. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 16 Rahmenprüfungsordnung). Auch Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt und ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind in der Rahmenprüfungsordnung festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Anzahl der Prüfungen und die dadurch entstehende Lernbelastung durch die zentrale Planung transparent und überschaubar. Die Gespräche mit den Studierenden ergaben keine Hinweise darauf, dass die Prüfungsdichte und Prüfungsbelastung unangemessen sei.

Die Gutachtergruppe befürwortet zudem, dass das Department bei der Prüfungsorganisation in beiden Studiengängen auf eine angemessene Varianz der Prüfungsformen innerhalb eines Semesters achtet.

Die Prüfungsformen und –Inhalte sind aus Sicht der Gutachtergruppe gut auf die jeweiligen Modulinhalte abgestimmt und bauen im Sinne eines Constructive Alignments schlüssig aufeinander auf. Dabei wird das laut Modulhandbuch angestrebte übergeordnete Kompetenzprofil konsequent berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation (für beide Studiengänge)

Das DoCH stellt die Studierbarkeit sicher, indem alle Veranstaltungen und Prüfungen nach Regelstudienplan überschneidungsfrei angeboten werden. Die Module können in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Ausnahme hiervon bildet nur das im Studiengang Gesundheit und Sozialraum angebotene Modul 2.04 „Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten“, das sich über die ersten beiden Semester streckt und innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden kann (siehe Kapitel 2.2.2.1 Aufbau der Studiengänge). Dadurch ist die Prüfungsdichte gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt und die Prüfungszeiträume stehen bereits zu Semesterbeginn fest.

Um die Studierbarkeit zu erleichtern, werden Lehrveranstaltungen im Blockformat angeboten, und der Anteil an E-Learning Angeboten wird kontinuierlich ausgebaut. Hierfür hat das DoCH ein Konzeptpapier vorgelegt (E-Learning im Department of Community Health der Hochschule für Gesundheit, Band II, Anlage A13). Die E-Learning Angebote sind insbesondere für die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs Gesundheit und Sozialraum essentiell, da die Studierenden überwiegend im Gesundheitswesen tätig sind und das Studium mit Wochenendarbeit, Schichtdiensten und wechselnden Arbeitszeiten vereinbaren müssen.

Auch die Anrechnung extern erbrachter Leistungen ist individuell möglich (vgl. § 14 der Rahmenprüfungsordnung).

Da es sich um die erste Reakkreditierung handelt, liegen dem DoCH noch keine aussagekräftigen Daten zur durchschnittlichen Studiendauer vor. Die bisherigen Evaluationen und Feedbackgespräche ergeben jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Regelstudienzeit nicht eingehalten werden kann. Es wurden kumulierte Erhebungen zur Arbeitsbelastung vorgelegt, die dies bestätigen (Band II, Anlagen B7 und C7). Um Studierbarkeit und Studienerfolg quantitativ zu erfassen, wird eine Messung der erlangten ECTS-Leistungspunkte im Ist- und Soll-Zustand erhoben. Im Studiengang „Gesundheit und Diversity“ liegt die Erfolgsquote bei 81% (23216 Soll-ECTS/18751 Ist-ECTS), im Studiengang „Gesundheit und Sozialraum“ liegt die Erfolgsquote bei 85% (5684 Soll-ECTS/4846 Ist-ECTS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind beide Studiengänge gut studierbar. Insbesondere die Prüfungsdichte und -organisation sowie der sehr gut planbare Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot stellen eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sicher. Auch in den Ge-

sprächen mit Studierenden vor Ort wurde die Umsetzbarkeit und Studierbarkeit des Curriculums bestätigt.

Im Zuge der Reakkreditierung wurden, basierend auf Gesprächen mit Studierenden, in beiden Studiengängen Maßnahmen ergriffen, um die bisherige Studierbarkeit zu erhöhen. Die betrifft die Umstellung auf einsemestrige Module und die Anpassung von Modulzuschnitten und Prüfungsformen (siehe Band I, Kapitel 6.4 und 7.4). Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll. Das Gutachtergremium begrüßt die Bereitschaft des DoCH, die Studierbarkeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Positiv hervorzuheben sind aus Sicht der Gutachtergruppe die Organisation in Blockveranstaltungen und der wachsende Anteil an E-Learning-Materialien sowie Lehrveranstaltungen und Tutorials im Online-Format, die die Studierbarkeit weiter erhöhen und der digitalen Transformation der Gesellschaft Rechnung tragen. Dies betrifft insbesondere den berufsbegleitenden Studiengang Gesundheit und Sozialraum. Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist das Blended-Learning-Konzept hier von besonderer Bedeutung, da Berufstätige in Gesundheits- und Pflegeberufen oft ganz besonders auf räumliche und zeitliche Flexibilität angewiesen sind.

Ogleich das Blended-Learning Konzept und seine inhaltliche und organisatorische Umsetzung durchweg positiv betrachtet wurde, wünschten sich einige berufstätige Studierende des Studiengangs Gesundheit und Sozialraum mehr Anschluss an Infrastruktur der hsg und physisches Campusleben. Viele Präsenz-Blockveranstaltungen finden an Samstagen statt; hier sind allerdings die üblichen Servicestellen nicht erreichbar (Beispiel Mensa nicht geöffnet, nur Kaffeetheke). Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Anliegen verständlich, gleichzeitig ist eine hochschulweite Öffnung der Servicestellen an Samstagen bei den aktuellen Fallzahlen nicht zumutbar. Die Gutachtergruppe sieht daher hier von einer Empfehlung ausdrücklich ab, zumal die Erreichbarkeit der Servicestellen generell (persönlich unter der Woche und 24/7 via Email) sehr gelobt wurde. Sollte die hsg jedoch insgesamt mehr Präsenzveranstaltungen an Samstagen einführen, ermutigt die Gutachtergruppe die Hochschule, auch über eine Ausdehnung der Servicezeiten auf Wochenenden nachzudenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Fachliche, wissenschaftliche und methodisch-didaktische Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation (für beide Studiengänge)

Die hsg sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Zum einen wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt (siehe Kapitel 2.2.4). Darüber hinaus gibt es ein hochschulweites Konzept zur Förderung von „guter Lehre“ (Band II Anlage A3). Das Konzept fördert Sichtbarkeit, Anerkennung und Weiterentwicklung „guter Lehre“ durch Qualitätsverbesserungsmittel, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote, Coaching für Lehrende, Coaching für Erst- und Neuberufene sowie Lehrermäßigung für Erst- und Neuberufene.

Durch eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit stellen die Lehrenden Aktualität und Ausgewogenheit des Studienkonzeptes sicher. Erkenntnisse aus der Bildungsforschung fließen direkt mit in die Gestaltung der Lehre und der Lernumgebungen ein und die Studierenden sind aktiv in das Forschungsgeschehen eingebunden (z.B. durch Projektarbeiten). Die Lehre im DoCH orientiert sich didaktisch am Konstruktivismus und Konnektivismus, mit dem vorrangigen Ziel, die Studierenden zu reflektierenden Praktiker/-innen auszubilden. Die Konzepte von Teilhabe, Empowerment und Diversität, mit denen die Studiengänge sich inhaltlich beschäftigen, spiegeln sich in der Auffassung guter Lehre am DoCH wieder. Digitale Technologien sind durch die Blended-Learning-Elemente ein wichtiger Bestandteil des Studienalltags und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Zum Abgleich mit den Anforderungen der Berufspraxis werden zusätzlich die Kontakte zu kooperierenden Praxispartnern und persönlichen Kontakten der Lehrenden genutzt. Hier profitieren beide Studiengänge von der im Selbstbericht dokumentierten Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kooperationspartnern (Band II, Anlage A11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Die Instrumente, mit denen die hsg die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Sowohl das hochschulinterne Qualitätsmanagement als auch die informelle Feedback-Praxis im Umgang mit Studierenden gewährleisten eine kontinuierliche inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Studiengänge.

In den Vor-Ort-Gesprächen überzeugte sich die Gutachtergruppe vom Engagement der Lehrenden und ihrer Bereitschaft, Modul Inhalte und Didaktik im kontinuierlichen Dialog mit Wissen-

schaftlern/-innen, Studierenden und Praxisvertretern/-innen weiterzuentwickeln,. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden somit reflektiert, überprüft und bedarfsorientiert angepasst.

Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene, u.a. sichtbar in Publikationen der Lehrenden und Studierenden. Positiv bemerkt die Gutachtergruppe auch, dass mit der Konzeption des Studiengangs nicht nur aktuelle politische Diskussionen aufgegriffen werden, sondern dass sich die hsg Bochum damit auch aktiv für die Sichtbarkeit und Professionalisierung der Gesundheitsberufe einsetzt und sich durch die Studieninhalte hier auch politisch positioniert.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Strukturelle Vorgaben für die Lehreausbildung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3.3 Aufbau von Lehramtsstudiengängen

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation (für beide Studiengänge)

Die hsg ist derzeit im Ausbau des Institutionsweiten Qualitätsmanagementsystems (Dezernat Studium und Lehre). Aktuell wird der Studienerfolg durch verschiedene zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und -entwicklung gesichert. Verortet sind diese in den Leitbildern von Hochschule und Department (Band II, Anlagen A1 und A2), in der zentralen Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Evaluation, in der die Qualitätsverbesserungskommission der hsg (Aufbau gemäß Studiumsqualitätsgesetz NRW) und der Evaluationsordnung für Studium und Lehre (Band II, Anlage A5).

Die Maßnahmen umfassen:

- Studieneingangsbefragung
- Befragung der Studienabbrecher/-innen
- Studienabschlussbefragung
- Befragung der Absolvent/-innen

- Modulevaluationen (Fragebögen und Feedback über Kohortensprecher/-innen)
- Modulkonferenzen (Teilnehmer: Modulverantwortlich-Lehrende und Studiengangskoordination)
- hochschulinterne Reflexionen (Teilnehmer: Studierende, Lehrende, Modulverantwortliche, Department- und Hochschulleitung)

Die Ergebnisse fließen in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene ein.

Für beide Studiengänge wurden dem Gutachtergremium die kumulierten Lehrevaluationen (Band II, Anlage B7 und C7) und Workshop-Protokolle (Band II, Anlagen B8 und C8) vorgelegt. In den Gesprächen vor Ort hatte die Gutachtergruppe auch die Möglichkeit, einzelne Modulevaluationen einzusehen, die aus Datenschutzgründen nur in kumulierter Form in den Antragsunterlagen vorliegen.

Aussagekräftige Statistiken zu Studienabbruchquote liegen bei dieser ersten Reakkreditierung nicht vor. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung hatten 29 von 71 Studierenden den Bachelor Gesundheit und Diversity erfolgreich abgeschlossen. Der Großteil der Absolventen/-innen der ersten Kohorte des Studiengangs Gesundheit und Sozialraum wird erst mit Ablauf des Studienjahres 2019/2020 erwartet. Da die Erfolgsquote sich aus den Studierenden mit Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit plus bis zu zwei Semestern ergibt, ergeben die zur Begehung vorliegenden Erfolgsquoten von 48,9% (Studiengang Gesundheit und Diversity) und 44,4% (Studiengang Gesundheit und Sozialraum) (siehe Kapitel 4 Datenblatt) noch kein aussagekräftiges Bild zur tatsächlichen Erfolgsquote der Studiengänge. Diese Daten werden jedoch erfasst und stehen zukünftig für weitere Re-Akkreditierungen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Die Gutachtergruppe sieht das Qualitätsmanagement der Hochschule als gut an. Die Prozesse sind klar beschrieben und die Studiengänge werden regelmäßig in verschiedenen Phasen von Studierenden, Absolventen/-innen und Lehrenden evaluiert. In der Evaluationsordnung ist klar definiert, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen abgeleitet werden und wie die Studierenden und Lehrenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden.

Aus den Gesprächen mit Studierenden und Absolvent/-innen vor Ort gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass auch informelle Feedbackpraxis im Studienbereich genutzt wird und gut funktioniert. Auch hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Abbruchquote ergaben sich in den Gesprächen vor Ort für die Gutachter/-innen keine Hinweise darauf, dass der Studienerfolg nicht gesichert wird. Da die Erfolgsquote sich aus den Studierenden mit Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit plus bis zu zwei Semestern ergibt, stimmt die Gutach-

tergruppe mit der Hochschule überein, dass die zur Begutachtung vorgelegten Statistiken noch kein aussagekräftiges Bild der tatsächlichen durchschnittlichen Erfolgsquoten ergeben. Fundierte Rückschlüsse aus den Statistiken werden erst in der nächsten Reakkreditierung möglich sein. Die Gespräche mit den Studierenden ergaben jedoch, dass in aktuellen Jahrgängen die Gründe für eine verlängerte Regelstudienzeit nicht in der Studienorganisation zu verorten sind sondern überwiegend auf die persönlichen Lebensumstände der Studierenden (Familienverpflichtungen, Jobs) zurückzuführen sind. Da die Daten regelmäßig erhoben werden und in die Evaluation der Studiengänge miteinfließen, sieht die Gutachtergruppe hier keinen Grund für die Formulierung einer Empfehlung sondern verweist darauf, dass aussagekräftige quantitative Erhebungen zum Studienerfolg im Rahmen der nächsten Re-Akkreditierung vorliegen werden.

In Anbetracht des sich dynamisch entwickelnden Arbeitsmarktes für Studierende beider Studiengänge schlägt die Gutachtergruppe allerdings vor, zusätzlich zu den statistischen Erfassungen der Absolventen/-innen verstärkt auch qualitative Nachforschungen über den Absolventenverbleib zu institutionalisieren. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung zur Ausweitung der bereits bestehenden Maßnahmen der ohnehin anstehenden Weiterentwicklung der Evaluationsordnung. Die Gutachtergruppe sieht daher ausdrücklich von einer formalen Auflage ab.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt in beiden Studiengängen – soweit realisierbar – den Ausbau qualitativer Absolventenverbleibstudien.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation (für beide Studiengänge)

Die hsg hat sich einem zentralen Gleichstellungsplan verpflichtet (s. Band II, Anlage A7), in dem die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule verankert sind. Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Ziele sind eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Departments verantwortlich. Das DoCH untermauert die hochschulweiten Zielsetzungen durch einen eigenen dezentralen Gleichstellungsplan (Band II, Anlage A8).

Die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei Berufungen ist in der Berufungsordnung reglementiert (Band II, Anlage A16).

Die Hochschule hat über die gesetzlichen Anforderungen hinaus umfassende Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie implementiert: interne Beratungsangebote, Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit, eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren, einen Spielplatz, kostenlose Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH für Hochschulangehörige). Eine hochschulweite AG „Familienfreundliche Hochschule“ erarbeitet regelmäßig neue Ideen für die bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie. Die getroffenen Maßnahmen wirken sich direkt auf der Ebene der Studiengänge aus. So profitieren z.B. Eltern(teile) beim berufsbegleitenden Studiengang von den Betreuungsmöglichkeiten ihrer Kinder.

Beide Studiengänge haben entsprechend der in den Gesundheitsberufen üblicherweise hohen Frauenquote einen hohen Anteil weiblicher Studierende. Der Frauenanteil bei den Bewerberinnen der Studiengänge betrug im WS 2017/2018 ca. 85%. Die Geschlechterverteilung der Studierenden spiegelte die wieder: Im Studiengang Gesundheit und Diversity studierten im WS 2017/2018 158 Frauen und 38 Männer, im Studiengang Gesundheit und Sozialraum studierten 62 Frauen und 11 Männer.

Auf Studiengangsebene werden Frauen und Männer darin gefördert, Bildungs- und Arbeitswege aufgrund von Befähigung und Interesse und nicht aufgrund tradiert Stereotype zu wählen. Dies spiegelt sich auch in den Werbematerialien wieder. Auch die Beratung der Studierenden und Mitarbeiter*innen zu gleichstellungsrelevanten Frage- und Problemstellungen (z.B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Sicherheit, Diskriminierung und Teilhabe) ist ein besonderes Anliegen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin und gilt für alle Studierenden jeden Geschlechts. Das hochschulweite Ziel, die Studienangebote der hsg geschlechtergerecht und geschlechtersensibel zu gestalten wird strukturell gefördert, aber auch durch gendersensible Lehre und z.B. die Prämierung gendersensibler Abschlussarbeiten in beiden Studiengängen bewusst thematisiert. Gender, Diversity, Gleichstellung und Teilhabe werden auch als Studiengangsinhalte mit den Studierenden thematisiert. Dabei ist es jedoch nicht das strategische Ziel der hsg, den Anteil von männlichen und weiblichen Studierenden aneinander anzugleichen. Die Gleichstellungspolitik der hsg zielt darauf ab, Studentinnen, Wissenschaftlerinnen und Mitarbeiterinnen dafür zu sensibilisieren, dass sie in diesen Berufsgruppe überrepräsentiert sind und möchte Frauen darin zu bestärken, dass sie sich zur Tätigkeit auf allen Ebenen befähigt und berechtigt wahrnehmen.

Für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung gibt es Regelungen zum Nachteilsausgleich (Antragsmuster beigefügt, siehe Band II, Anlage A12), ein Beratungsnetzwerke mit einem/r vom Senat bestellten Beauftragten (vgl. § 62 b HG NRW) sowie individuelle Unterstützung durch die Studienkoordination und –beratung. Unterstützend für Lehrende hat die hsg zum Thema „Studium mit Beeinträchtigung“ die Handreichung „Gleichberech-

tigte Teilhabe von Studierenden an der Hochschule für Gesundheit“ (Band II, Anlage A15) entwickelt. Auch die AG „Gleichberechtigte Teilhabe“ und die AG „Vielfalt“ vertreten die Belange der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung setzten sich für Chancengleichheit, Weiterentwicklung von inklusiver Lehre und Barrierefreiheit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die hsg über gut ausformulierte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit.

Die individuelle Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird, und die umfassenden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium (z.B. durch Mobile Kinderspielstationen, Eltern-Kind-Büro und Stillzimmer) werden von den der Gutachtergruppe begrüßend zur Kenntnis genommen.

Die Gutachtergruppe befürwortet die umfangreichen Maßnahmen zur Frauenförderung für Studierende, Mitarbeiterinnen und Professorinnen, befasste sich jedoch auch mit der Situation der männlichen Studierenden. Die Gespräche vor Ort mit männlichen Studierenden und Gremienvertretern ergaben keine Hinweise darauf, dass sich die Männer an der hsg diskriminiert fühlten. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Studium an der hsg geschlechtergerecht und geschlechtersensibel gestaltet und der Fokus auf einer hochschulweiten Sensibilisierung für das Thema Gender positiv. In den Gesprächen vor Ort ergab sich, dass die hochschulweiten Gleichstellungsmaßnahmen auch in Lehrveranstaltungen durch die Studierenden der Studiengänge Gesundheit und Diversity und Gesundheit im Sozialraum reflektiert werden (z.B. Poster zu Barrierefreiheit). Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe ein spannender Ansatz, der gewinnbringend für die Studierenden und die hsg im Allgemeinen weitergedacht werden könnte.

Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

Die überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer ist dem 3-monatigen krankheitsbedingten Ausfall der ZEvA-Referentin geschuldet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO, 25.01.2018)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Prof. Dr. Beate Blättner, Professur für Gesundheitsförderung, Fachbereich Pflege und Gesundheit, Studiengangsleitung Hebammenkunde, Hochschule Fulda

Prof. Dr. Tim-Nicolas Korf, Studienbereich Soziale Arbeit, Leitung der Studienrichtung ‚Begleitung von Menschen mit Behinderung‘, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Vertreter der Berufspraxis:

Frank Mattioli-Danker, Dipl. Sozialarbeiter (BA), M.A. Soziologie und Erziehungswissenschaften, Selbstständiger Supervisor, Organisationsberater

Vertreterin der Studierenden:

Vero Bock, Studierende des MA Kritische Diversity & Community Studies, Alice Salomon Hochschule Berlin

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang Gesundheit und Diversity

Erfolgsquote	48,9 % (Absolvent*innen in RSZ+2)
Notenverteilung	2,05 (Notendurchschnitt - bezogen auf die bisherigen Absolvent*innen)
Durchschnittliche Studiendauer	6,39 Semester (bezogen auf die bisherigen Absolvent*innen)
Studierende nach Geschlecht	82% weibliche Studierende (bezogen auf alle Anfangskohorten)

Studiengang Gesundheit und Sozialraum

Erfolgsquote	44,4% (Absolvent*innen in RSZ+2)
Notenverteilung	1,85 (Notendurchschnitt - bezogen auf die bisherigen Absolvent*innen)
Durchschnittliche Studiendauer	8,17 Semester (bezogen auf die bisherigen Absolvent*innen)
Studierende nach Geschlecht	84% weibliche Studierende (bezogen auf alle Anfangskohorten)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang Gesundheit und Diversity

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	11.12.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	23.02.2015 AQUAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Departmentleitung, zentrale Verwaltungsmitarbeiter/-innen, Studiengangskoordinatorinnen, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Aufenthaltsräume, Skills-Labs, PC-Räume, Hörsäle

Studiengang Gesundheit und Sozialraum

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	11.12.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	23.02.2015 AQUAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Departmentleitung, zentrale Verwaltungsmitarbeiter/-innen, Studiengangskoordinatorinnen, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Aufenthaltsräume, Skills-Labs, PC-Räume, Hörsäle

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)